

und den Hss. aufmerksam. Die Hss. überliefern zwei Traktate des jüngeren Durandus (†1330), die anlässlich des Konzils von Vienne (1311/12) entstanden sind und Fragen der Kirchenreform behandeln. Die längere Abhandlung ist im Grunde eine chronologische Kanonessammlung, die kürzere hat den Charakter eines Sermons und war wohl zur Vorlage auf dem Konzil gedacht. Die Editionen haben aus beiden Schriften ein Werk gemacht, das obendrein dem älteren und berühmteren Durandus (†1296) zugeschrieben wurde. D. J.

Klaus Z e l z e r, Überlegungen zu einer Gesamtedition des frühnachkarolingischen Kommentars zur Regula S. Benedicti aus der Tradition des Hildemar von Corbie, *Revue Bénédictine* 91 (1981) S. 373–382, führt Untersuchungen W. Hafners zu den drei Fassungen des Regelkommentars Abt Hildemars von Corbie (845/850) weiter (vgl. DA 16, 258). Alle drei Textfassungen stehen der Zeit Hildemars sehr nahe, und es ist nicht möglich, eine Fassung als Urtext des Kommentars zu erweisen. In der Edition müssten die Versionen synoptisch gedruckt werden und nur dort, wo die einzelnen Fassungen über längere Strecken im Wortlaut übereinstimmen, könnten sie zu einem Text zusammengearbeitet werden. Das Aussehen einer solchen Edition führt Vf. an einem Beispiel vor. D. J.

Brigitte L a n g e f e l d, Die lateinische Vorlage der altenglischen Chrodegang-Regel, *Anglia* 98 (1980) S. 403–416, gibt eine über Wermingshoffs Angaben in NA 27, 646ff. hinausgehende Übersicht der lateinischen Überlieferung von Chrodegangs Regel und kommt zu dem Schluß, daß die Fassung der zweisprachigen Hs. Cambridge, Corpus Christi College 191 (11. Jh.) zwar der Vorlage des altenglischen Übersetzers der Zeit um 1000 nahesteht, aber nicht mit ihr identisch sein kann. R. S.

David F l o o d, *Hugh of Digne's Rule Commentary (Spicilegium Bonaventurianum 14)* Grottaferrata 1979, *Editiones Collegii S. Bonaventurae Ad Claras Aquas*, 204 S. – Der provençalische Franziskaner Hugo von Digne hat zwischen 1242 und 1256 einen Kommentar zur Franziskanerregel verfaßt (der Hg. tritt für 1252 als genaues Datum ein), den man bisher lediglich nach einem überaus fehlerhaften Frühdruck hat benutzen müssen. Der Hg. gründet seine Edition auf die einzige bisher bekannte handschriftliche Überlieferung (Rom, Archiv der Franziskanerkonventualen SS. Apostoli, Cod. 258), zu der er korrigierend den Frühdruck sowie eine italienische Übersetzung des 16. Jh. hinzuzieht. Damit liegt diese für die Frühgeschichte des Franziskanerordens wichtige Quelle in einer brauchbaren Gestalt vor, und man kann nunmehr mit einiger Aussicht auf Erfolg die Stellung Hugos von Digne zwischen den auseinanderstrebenden Richtungen der Spiritualen und Konventualen zu bestimmen suchen. A. P.

Raymund K o t t j e, Die Bußbücher Halitgars von Cambrai und des Hrabanus Maurus. Ihre Überlieferung und ihre Quellen (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters 8) Berlin – New York 1980, Walter de Gruyter, XIX u. 297 S., DM 148. – Der Vf. legt mit seiner überarbeiteten Bonner Habilitationsschrift den Grund für eine künftige kritische Edition dreier wichtiger Bußbücher aus dem Reformgeist der ersten Hälfte des 9. Jh., denn erstmals werden dafür alle bekannten 69 Hss. berücksichtigt. Die Gruppierung erfolgt nach einer stark überlieferungsge-schichtlichen Methode, was interessante Beobachtungen zu Verbreitung und Wir-